

Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Wenn die Gemeinde nicht will: Nutzung fremder Grundstücke für Anschlussleitungen

Rechtsanwalt Dr. Leif Rauer

Der Betreiber einer Energieanlage muss diese an das Stromnetz anschließen, um Erlöse zu generieren. Der Netzanknüpfungspunkt befindet sich indes in den seltensten Fällen in unmittelbarer Nähe der Anlage, sodass der Betreiber gezwungen ist, fremde Grundstücke in Anspruch zu nehmen und dort Anschlussleitungen zu verlegen. Ein solches Vorhaben gestaltet sich bisweilen schwierig, weil sich mitunter sowohl die Gemeinde als auch Privatpersonen weigern, entsprechende Gestattungsverträge abzuschließen. Mögen die Motive für die Ablehnung unterschiedlicher Natur sein, das Ergebnis ist stets identisch: Der Betreiber kann die Grundstücke nicht für sein Vorhaben nutzen.

Kommt ein alternativer Trassenverlauf nicht in Betracht, weil beispielsweise eine Umgehung unrentabel oder das Betreibergrundstück von nicht nutzbaren Flächen umschlossen ist, hält der Gesetzgeber eine Lösung bereit. Gemäß § 45 EnWG kann der Anlagenbetreiber den unnachgiebigen Grundstückseigentümer gegen dessen Willen enteignen lassen und das Grundstück in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist stets, dass der Eingriff in das Grundeigentum erforderlich ist. Gemeindliche Wegegrundstücke kommen dabei zuvorderst in Betracht, kann sich die Gemeinde doch nicht auf das Grundrecht der Eigentums-

freiheit berufen und sind Straßen und Wege seit jeher Träger des Leitungsnetzes.

Die Durchführung der Enteignung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. In einem ersten Schritt prüft die zuständige Landesbehörde im Wesentlichen, ob der Betreiber den energiewirtschaftlichen Bedarf für sein Vorhaben belegen kann. Das Oberlandesgericht Jena hat bezweifelt, dass ein aus acht Windenergieanlagen bestehender Windpark mit einer Leistung von je zwei MW pro Anlage diese Voraussetzung erfüllt. Nach Ansicht des Gerichts sei die Stromversorgung der Allgemeinheit auch ohne das Vorhaben nicht gefährdet. Dem stehen indes stichhaltige Argumente entgegen. Nicht eine einzelne, sondern die Gesamtheit der größenordnungsmäßig vergleichbaren, durch das EEG geförderten Anlagen ist in den Blick zu nehmen. Die Summe der von diesen Anlagen erzeugten Strommengen leistet einen wichtigen Beitrag, sodass auch für kleinere Anlagen ein Bedarf besteht.

Der regelmäßig privatwirtschaftlich organisierte Anlagenbetreiber muss zudem darlegen, dass eine Enteignung zu seinen Gunsten dem Wohl der Allgemeinheit dient. Diese Voraussetzung ist regelmäßig erfüllt, wenn der Betreiber seinen produzierten Strom ins öffentliche Netz einspeist. Die Stromproduktion für die Allgemeinheit ist Bestandteil der sogenannten Daseinsvorsorge.

Im zweiten Schritt prüft die Enteignungsbehörde im Enteignungsverfahren, ob der Zugriff gerade auf das einzelne betroffene Grundstück erforderlich ist, und wägt die Belange des Betreibers gegen die des Eigentümers ab. Bereits vor Abschluss dieses Verfahrens kann der Betreiber die Grundstücke in Anspruch nehmen, wenn er die vorzeitige Besitzeinweisung beantragt und diese aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit dringend geboten ist. Ob ein solcher Antrag Erfolg hat, hängt maßgeblich davon ab, welcher Rechtsprechung die Enteignungsbehörde folgt. Während das Oberlandesgericht Jena eine vorzeitige Besitzeinweisung dezidiert ablehnt, be-

Aktuelles

Neuerungen im Genehmigungsverfahren für Biogasanlagen

Bei der Genehmigung von Biogasanlagen sind derzeit einige Änderungen in Planung bzw. schon in Kraft getreten. Im Zuge der Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG, künftig KrWG) soll auch die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) erweitert und ein einheitlicher Genehmigungsstatbestand für Biogasanlagen geschaffen werden. Es ist geplant, Anlagen zur Erzeugung und zur Aufbereitung von Biogas mit einer Produktions- bzw. Aufbereitungskapazität von 1,2 Millionen Normkubikmetern Rohgas pro Jahr oder mehr unabhängig von der Art der Einsatzstoffe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht zu unterwerfen.

Neuerungen gibt es auch beim bauplanungsrechtlichen Privilegierungsstatbestand für Biogasanlagen im Außenbereich. Bereits am 30. Juli 2011 in Kraft getreten ist die durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden“ geänderte Fassung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Statt wie bisher auf die installierte elektrische Leistung abzustellen, wird für eine Privilegierung nunmehr vorausgesetzt, dass die Feuerungswärmeleistung der Anlage 2,0 Megawatt nicht überschreitet und die maximale Kapazität der Anlage zur Erzeugung von Biogas bei 2,3 Millionen Normkubikmeter pro Jahr liegt.

jaht der Verwaltungsgerichtshof München sie mit den überzeugenderen Argumenten.

Liegen sämtliche Voraussetzungen vor, kann sich das Enteignungsverfahren nach § 45 EnWG als scharfes Schwert erweisen, mit dem der Betreiber zeitnah fremde Grundstücke in Anspruch nehmen kann. Die Norm ist gleichwohl kein Freibrief für eine beliebige Trassenführung. Es ist stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und der Eingriff auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

Unsere Themen

- Wenn die Gemeinde nicht will: Nutzung fremder Grundstücke für Anschlussleitungen
- Neue Regelung: EEG-Umlage bei der Direktbelieferung
- Biologische Dynamik – Gefahr für den Anlagenbetrieb?
- EEG 2012 beschlossen
- Aktuelle Rechtsprechung

Neue Regelung: EEG-Umlage bei der Direktbelieferung

Rechtsanwältin Nadine Holzappel

Die Übertragungsnetzbetreiber können von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, anteilig Ersatz für die ihnen entstandenen Aufwendungen für EEG-Strom verlangen. Eine Ausnahme hiervon bildet das sogenannte Grünstromprivileg, das diejenigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die mehr als 50 Prozent der von ihnen an Letztverbraucher gelieferten Strommengen aus erneuerbaren Energien oder Grubengas decken, von der Umlagepflicht befreit. Wenn auf der aktuell gültigen Rechtslage eine Veräußerung von Ökostrom stattgefunden hat, so erfolgte sie in aller Regel zu dem Zweck, eine Befreiung von der EEG-Umlage zu erreichen.

Eine Vermarktungsform, die sowohl für einen Anlagenbetreiber als auch für ein seinen Strombedarf deckendes Unternehmen zahlreiche Vorteile bot, war bislang die Direktbelieferung auf der Grundlage von § 16 Abs. 4 lit. c) EEG. Danach kann ein Dritter in Abweichung von der grundsätzlich bestehenden Andienungspflicht mit Strom aus erneuerbaren Energien beliefert werden, wenn bei der Belieferung kein Netz für die allgemeine Versorgung in Anspruch genommen wird. So konnte beispielsweise der Betreiber einer Windenergieanlage, welche unmittelbar an das Netz eines Gewerbetreibenden angeschlossen ist und diesen mit Strom beliefert, über die Inanspruchnahme des Grünstromprivi-

legs von der EEG-Umlage befreit werden, weil nur Windstrom und damit mehr als 50 Prozent Strom aus erneuerbaren Energien geliefert wurde.

Eine Befreiung von der EEG-Umlage wird in solchen Fallkonstellationen mit der Novellierung des EEG, die am 1. Januar 2012 in Kraft treten soll, nicht mehr möglich sein. Zunächst ist beim Grünstromprivileg grundsätzlich zu beachten, dass ab dem Jahr 2012 eine umfassende Befreiung von der EEG-Umlage nicht mehr vorgesehen ist. Die Umlage verringert sich nur noch auf 2 Cent pro Kilowattstunde. Doch selbst eine Reduzierung kommt bei einer Direktbelieferung auf der Grundlage des künftigen EEG 2012 nicht mehr in Betracht, weil das Grünstromprivileg an die Direktvermarktung gekoppelt wird.

§ 33b EEG 2012 sieht insgesamt drei Formen der Direktvermarktung vor, eine davon ist die Direktvermarktung zum Zwecke der Verringerung der EEG-Umlage durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Auf den erforderlichen Anteil Grünstrom, den dieses Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher liefern muss, um in den Genuss der Privilegierung zu kommen, wird nur der Strom angerechnet, der nach den Vorschriften über die Direktvermarktung ordnungsgemäß direkt vermarktet worden ist. Als nicht direkt vermarkteter Strom gilt ausweislich des § 33a Abs. 2 EEG 2012 der, welcher ohne



Nadine Holzappel ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Öffentliches Baurecht und Umweltrecht tätig.

die Inanspruchnahme eines Netzes für die allgemeine Versorgung an einen Dritten geliefert wird, sofern dieser den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht. Durch die Neuregelungen ist es zukünftig ausgeschlossen, eine Privilegierung in Form der Verringerung der EEG-Umlage dadurch zu erreichen, dass Strom unmittelbar über § 16 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2012 an einen Dritten geliefert wird. Dafür bedarf es nunmehr zwingend einer Direktvermarktung unter Beachtung aller einschränkenden Voraussetzungen der §§ 33a ff. EEG 2012. Das ist insofern zu bedauern, als damit die Stromerzeugung unmittelbar am Ort des Verbrauchs nicht gegenüber jeder anderen Form der Direktvermarktung privilegiert ist, obwohl die verbrauchsnahe Stromerzeugung vom Gesetzgeber gerade gewollt ist.

Aktuelle Rechtsprechung

Wann gibt es einen Vorbescheid?

Verwaltungsgericht Hannover, Urteil vom 14. Juli 2011 – 12 A 1614/10

Mit dem Vorbescheid nach § 9 BImSchG kann man wichtige Fragen eines Vorhabens im Vorfeld der Genehmigung bereits verbindlich klären lassen. Oft läuft die damit verbundene Vereinfachung praktisch leer, weil bereits im Zuge des Verfahrens eine umfassende Dokumentation insbesondere der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit gefordert wird. Das Verwaltungsgericht stellt klar, dass im Zuge eines Vorbescheidsverfahrens nicht umfänglich über die Zulässigkeit eines Vorhabens zu entscheiden ist. Erforderlich ist nur, dass der Zulassung der Anlage keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Der Vorbescheid ist nur dann zu versagen, wenn bereits aufgrund der im Vorbescheidsverfahren vorliegenden Erkenntnisse feststeht, dass eine immissionschutzrechtliche Genehmigung auch unter Beifügung von Nebenbestimmungen nicht erteilt werden darf – das dürfte auch bei naturschutzrechtlichen Fragen

eher selten der Fall sein, so dass eine umfassende Untersuchung für den Vorbescheid nicht notwendig ist.

Lärmimmissionen irrelevant!

Verwaltungsgericht Saarlouis, Urteil vom 11. Mai 2011 – 5 K 2143/10

In dieser von Blanke Meier Evers erstrittenen Entscheidung ging das Verwaltungsgericht davon aus, dass auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm eine Zulassung einer Windenergieanlage jedenfalls dann möglich sei, wenn die von ihr ausgehende Zusatzbelastung irrelevant ist. Hier lagen die von den drei Anlagen ausgehenden Immissionen jedenfalls 9 dB(A) unter dem Richtwert, sodass ein Zulassungsanspruch bestand. Die Klage des Nachbarn wurde abgewiesen.

Quo vadis, Biomasseprivilegierung?

Verwaltungsgericht München, Urteil vom 29. Juni 2011 – M 9 K 11.2929

Die Voraussetzungen der Privilegierung der Biomassenutzung sind streitig. Inwieweit Kapitalgesellschaften als Betreiber

einer Biogasanlage in Frage kommen, ist ungeklärt. Die Verwaltung fordert hier einen maßgeblichen Einfluss des Inhabers des Basisbetriebs auf die Betreibergesellschaft (insbes. mehrheitliche Beteiligung des Landwirts). Zu dieser Frage liegt nunmehr eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts vor, die den Standpunkt der Verwaltung bestätigt. Begründet wurde dies damit, dass der Gesetzgeber mit der Förderung der Biomassenutzung wesentlich im Auge hatte, den Strukturwandel der Landwirtschaft zu unterstützen; die Förderung landwirtschaftsfremder Investoren sei nicht beabsichtigt. Das Ergebnis ist zweifelhaft – die Berufung wurde zugelassen.

Radar in Gefahr

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 21. Juli 2011 – 12 ME 2011/10

Die Beeinträchtigungen von Radaranlagen sind immer wieder Gegenstand von Streitigkeiten im Genehmigungsverfahren. Nachdem das Oberverwaltungsgericht im April eine positive Entscheidung für die Windenergienutzung getroffen hatte (vgl. Rechtsprechung, Rundbrief Mai

Biologische Dynamik – Gefahr für den Anlagenbetrieb?

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Wer das Artenschutzrecht noch nicht kennt, kann sich einerseits glücklich schätzen, denn er kennt nicht die damit verbundenen Probleme für die Anlagenzulassung. Um sich aber andererseits im Genehmigungsverfahren nicht von den Schwierigkeiten überrollen zu lassen, lohnt sich ein Blick auf die Rechtsmaterie. Die immissionsschutzrechtliche Zulassung von Windenergie- oder auch Biomasseanlagen ist nur dann möglich, wenn bei Errichtung oder Betrieb artenschutzrechtliche Verbote nicht einschlägig sind. Dass die artenschutzrechtlichen Verbote im Genehmigungsverfahren geprüft werden, hat den Vorteil, dass dem Betreiber der Anlage im Genehmigungsbescheid die damit verbundenen Beschränkungen aufzeigt werden, d. h. dieser kennt vor der Realisierung der Investitionen die Beschränkungen und kann sich wirtschaftlich darauf einstellen, ggf. auch Rechtsschutz gegen unnötige Beschränkungen suchen.

Aktuelle Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Oldenburg (Beschl. v. 10. Juni 2011 – 5 B 1246/11; 7. Juli 2011 – 5 B 1433/11) und nachgehend des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg (Beschl. v. 25. Juli 2011 – 4 ME 175/11) betreffen jedoch einen gänzlich anderen Fall. Hier geht es darum, ob und inwieweit das Artenschutzrecht dazu führen kann, dass auch nachträglich Betriebsbeschränkungen zum Schutz bestimmter Arten ergriffen werden können. Dem Fall liegt folgender Sach-

verhalt zugrunde: Die Windenergieanlage vom Typ Enercon E 70, die als 13. Windenergieanlage in einem Windpark errichtet wurde, war von der Zulassungsbehörde im Jahr 2006/2007 genehmigt worden. Im Jahr 2011 siedelte sich in der unmittelbaren Umgebung des Standorts der Anlage in einem Abstand von etwa 50 m bzw. 150 m ein Brutpaar der streng geschützten Wiesenweihe an. Wegen des wissenschaftlich weitgehend ungeklärten Konflikts zwischen dem Vogel und der Windenergienutzung und der so verbleibenden Gefahr für das Brutpaar untersagte die Überwachungsbehörde den Betrieb der Windenergieanlage im Tagzeitraum von 4.00 Uhr bis 22.00 Uhr und für die Dauer von etwa 2,5 bzw. 1,5 Monaten während der Brutphase der Wiesenweihe – jeweils bis Anfang August 2011.

Das Verwaltungsgericht ging – kurz gefasst – davon aus, dass eine Tötung der Wiesenweihe im unmittelbaren Umfeld des Nestplatzes möglich sei. Weiter ging das Gericht davon aus, dass jedenfalls eine teilweise Rücknahme der Genehmigung für den „gefährlichen“ Betriebszeitraum der Anlagen rechtlich möglich und verhältnismäßig ist. Das Oberverwaltungsgericht musste nicht in der Sache entscheiden, aber aus der Kostenentscheidung ergibt sich, dass es die Würdigung des Verwaltungsgerichts im Grundsatz teilt. Das Oberverwaltungsgericht nimmt an, dass nicht festzustellen war, ob die teilweise Rücknahme der Genehmigung rechtmäßig war. Es geht jedoch davon aus, dass es für



Dr. Andreas Hinsch ist bei Blanke Meier Evers als Partner für die Bereiche Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht zuständig.

die Betreiberin „nur“ um – wenn auch beträchtliche – wirtschaftliche Einbußen gegangen ist; dann überwiegt das Interesse am Artenschutz das Interesse am Betrieb der Windenergieanlage.

Diese Entscheidungen zeigen mit Deutlichkeit, dass eine zeitlich begrenzte, teilweise Rücknahme einer Genehmigung aus Gründen des Artenschutzes durchaus möglich ist. Die Frage, die sich dann weiter stellt, ist, ob ein schutzwürdiges Vertrauen des Anlagenbetreibers auf einen Weiterbetrieb der Anlage besteht, d.h. wie ist der Artenschutz in der Genehmigung beachtet worden und ob eine Beeinträchtigung der geschützten Tiere zu erwarten ist.

2011), hat es nunmehr die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von vier Windenergieanlagen abgelehnt. Hier war es der Wehrbereichsverwaltung gelungen, eine erhebliche Beeinträchtigung des Flugverkehrs auf einem militärischen Flugplatz durch die Windenergieanlagen nachzuweisen und auch die Störung einer Radarstation plausibel darzulegen. Es ist keinesfalls anzunehmen, dass sich die rechtlichen und technischen Probleme erledigt haben.

Wo komme ich ans Netz?

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 3. Mai 2011 – 21 U 94/10

Der richtige Netzverknüpfungspunkt ist für die Kosten des Netzanschlusses von entscheidender Bedeutung – je länger die Leitungen, umso höher die Kosten für den Anlagenbetreiber. In dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht Hamm ging es um rund € 190.000,00, die zusätzlich für eine Netzanbindung vom Anlagenbetreiber gezahlt worden waren. Der Netzbetreiber hatte argumentiert, dass in seinem eigenen Netz ein wirtschaftlich und technisch

günstiger Netzverknüpfungspunkt vorläge, an den die Anlage anzuschließen sei. Das Urteil verpflichtete den Netzbetreiber zur Rückzahlung. Das EEG 2009 biete nur die Möglichkeit, einen anderen Netzanschlusspunkt im Hinblick auf ein anderes Netz zu wählen. Mit dieser Frage wird sich abschließend der Bundesgerichtshof befassen müssen.

Stinkt es zu sehr?

Verwaltungsgericht Schleswig, Urteil vom 4. April 2011 – 6 A 60/10

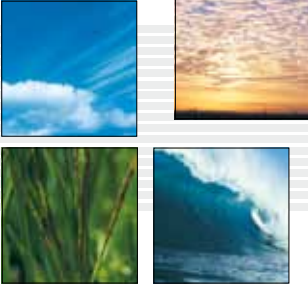
Vorliegend hat das Verwaltungsgericht eine Genehmigung für eine Biogasanlage aufgehoben, weil die betroffene Nachbarin sich unzulässigen Geruchsmissionen ausgesetzt sah. Die nach dem Genehmigungsverfahren festgestellte Geruchsstundenhäufigkeit sah das Gericht als unzulässig an. Es stellte wesentlich darauf ab, dass die Erzeugung von Biogas aus Biomasse über die typischen landwirtschaftlichen Geruchsbelastigungen hinausginge, insbesondere, wenn im vorliegenden Fall die Erträge des Futteranbaus von 200 ha Fläche verwendet würden. In einem solchen Fall sei nur eine geringere Geruchs-

stundenhäufigkeit hinzunehmen. Dies entspräche auch der Regelfallbeurteilung der entsprechenden Verwaltungsvorschrift für die Beurteilung der Geruchsmissionen. Es ist heute jedenfalls unüblich, den Bewohnern des Außenbereichs einen so hohen Schutzanspruch zu gewähren, wie dies das Verwaltungsgericht getan hat.

Kosten für Blindstrom

Bundesgerichtshof, Urteil vom 6. April 2011 – VIII ZR 31/09

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass eine Regelung von Blindstromentgelten wirksam ist. Der Bundesgerichtshof geht davon aus, dass eine Zahlungsverpflichtung in einem Formularvertrag als allgemeine Geschäftsbedingung wirksam ist, weil sie den Anlagenbetreiber nicht unzulässig benachteiligt. Gleichzeitig geht das Gericht davon aus, dass das Blindstromentgelt auch keine Auswirkung auf die vorgeschriebene Mindestvergütung des EEG hat. Vielmehr ist, wenn sich die Vertragsparteien einigen, der Anlagenbetreiber verpflichtet, entsprechende Zahlungen zu leisten.



Kompetente Partner für erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanziierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption

von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 24 Rechtsanwälte, von denen sich 13 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.

EEG 2012 beschlossen

In unserer letzten Ausgabe des Rundbriefs berichteten wir über die im Referentenentwurf zum EEG 2012 vorgesehenen Änderungen gegenüber dem EEG 2009. Am 30. Juni 2011 hat nunmehr der Deutsche Bundestag die Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes beschlossen, als er den Gesetzesentwurf von CDU/CSU und FDP zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in der vom Umweltausschuss geänderten Fassung mit Koalitionsmehrheit gegen das Votum der Opposition annahm. Da der Bundesrat in seiner Sitzung vom 8. Juli 2011 entschieden hat, nicht den Vermittlungsausschuss anzurufen, wird das EEG 2012 schließlich zum 1. Januar 2012 in Kraft treten. Alle neuen Regelungen können wir nicht darstellen, aber hier einige Hinweise.

Im Wesentlichen wird mit dem EEG 2012 der Referentenentwurf vom 17. Mai 2011 umgesetzt. War allerdings dort noch vorgesehen, die Vergütungsdegression für Windenergie an Land von 1 % auf 2 % zu erhöhen, ist nunmehr „lediglich“ eine Anhebung von 1,5 % vorgesehen. Die bereits im Referentenentwurf vorgesehene Erhöhung der Vergütungsdegression von 5 % auf 7 % für Strom aus Windenergie auf See (Offshore) wurde im EEG 2012 beibehalten. Ferner wurde der SDL-Bonus um ein

Jahr verlängert, sodass dieser für Anlagen gezahlt wird, die bis Ende des Jahres 2014 in Betrieb genommen werden, während der Referentenentwurf vorsah, den SDL-Bonus für Neuanlagen bereits zum 1. Januar 2012 zu streichen.

Biogasanlagen, die nach dem 31. Dezember 2013 in Betrieb genommen werden, erhalten nur noch dann eine Vergütung nach dem EEG, wenn die installierte Leistung der Anlage 750 kW nicht übersteigt. Für Anlagen mit einer höheren Nennleistung verbleibt sodann nur noch der Weg über die Direktvermarktung.

Ob das EEG 2012 geeignet ist, einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben, bleibt abzuwarten. Da der angestrebte Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in der Zielsetzung bis 2020 nicht erhöht wurde, wie dies von der Opposition beantragt wurde, erscheint dies jedoch zweifelhaft. Auch wurde von der Bundesregierung bisher nicht geklärt, wie der Atomstrom ersetzt wird. Es steht daher zu befürchten, dass die atomaren Kraftwerke zunächst zum Großteil durch fossile Kraftwerke und nicht durch Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien ersetzt werden. In jedem Fall aber dürfte das EEG 2012 ein weiterer Schritt in die richtige Richtung sein, wobei sicherlich noch „Luft nach oben“ ist.

- **Dr. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen
- **Dr. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht
- **Rainer Heidorn**
Gesellschafts- und Steuerrecht, Energierecht
- **Dr. Andreas Hinsch**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**
Vertragsgestaltung, Energierecht, Haftungs- und Gewährleistungsrecht
- **Lars Schlüter**
Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung
- **Nadine Holzapfel**
Öffentliches Baurecht, Umweltrecht
- **Dr. Jochen Rotstegge**
Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung
- **Falko Fähndrich**
Gesellschaftsrecht, Energierecht
- **Kerstin Willnat**
Öffentliches Baurecht, Vertragsgestaltung, Energierecht
- **Lars Wenzel**
Vertragsgestaltung, Energierecht
- **Christian Simonis, LL.M.**
Vertragsgestaltung, Energierecht
- **Dr. Leif Rauer**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht

Verlag und
Herausgeber: Blanke Meier Evers
Rechtsanwälte in Partnerschaft
Kurfürstenallee 23
28211 Bremen

Tel: 0421 - 94 94 6 - 0
Fax: 0421 - 94 94 6 - 66
Internet: www.bme-law.de

E-Mail: info@bme-law.de
Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Druck: Schintz Druck, Bremen

Layout und DTP: Stefanie Schürle